

# TSG Reiskirchen 1908 e.V.

35447 Reiskirchen, Schillerstraße 6

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1908 e.V. Reiskirchen“. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. Frankfurt am Main und der zuständigen Fachverbände.  
Der Verein Turn- und Sportgemeinde 1908 e.V. Reiskirchen hat seinen Sitz in 35447 Reiskirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Heranbildung der Mitglieder zu sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.  
Der Verein ist frei von jeglichen politischen und religiösen Strömungen und Bestrebungen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich erst nach Zustimmung des Vorstands und Zahlung des ersten Beitrags.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der TSG und der Verbände an.
4. Die Mitglieder haben das Recht, alle Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu nutzen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen;
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in ihrem Auftrag tätigen Organe
  - in allen Vereinsangelegenheiten sinngemäß zu befolgen;

- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- dem Verein vorsätzlich zugefügten Schaden zu ersetzen.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind einschließlich der Zahlungsweise in einer separaten Beitragsordnung schriftlich niederzulegen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

### **§ 5**

#### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen.
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

### **§ 6**

#### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

### **§ 7**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turn und Sportrat
- d) der Ehrenrat

**§ 8****Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit der Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan Reiskirchen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.  
Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel aller Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

**§ 9****Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. der/dem Vorsitzenden Verwaltung (1. Vorsitzende/r)
  2. der/dem Vorsitzenden Sport (Stellvertreter/in)
  3. der/dem Vorsitzenden Finanzen (Stellvertreter/in)
  4. der/dem Schriftführer/in
  5. der/dem Jugendwart/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von einem der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Weitere Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind: die Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Verbindungen zu Gemeinde, Landkreis, Land Hessen, Landessportbund und dessen Sportverbänden.

4. Der Vorsitzende Sport ist zuständig für den gesamten aktiven Sportbetrieb, insbesondere die Zusammenarbeit der Abteilungen, Betreuung der Sportstätten und des Sportheims. Er ist weiter zuständig für die Hallenbelegung und den Übungsleitereinsatz.
5. Dem Vorsitzenden Finanzen obliegt die Finanzverwaltung des Vereins. Der Mitgliederversammlung hat er einen detaillierten Jahresabschluss vorzulegen. Er überwacht darüber hinaus den Beitragseinzug und die Mitgliederkartei. Außerplanmäßige Zahlungen darf er nur mit Genehmigung des Vorstandes leisten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein sind die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 11**

### **Turn- und Sportrat**

Der Turn- und Sportrat besteht aus dem Vorstand und je einem Mitglied der Abteilungsleitungen. Er erledigt die inneren Angelegenheiten des Vereins und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden.

Ehrungen werden auf Vorschlag des Turn- und Sportrats vom Ehrenrat beschlossen. Einsprüche entsprechend § 6 werden entschieden. Bei Konflikten innerhalb des Vereins kann der Ehrenrat vermitteln und zur Problemlösung beitragen.

## **§ 13**

### **Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 14**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Turn- und Sportrats Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Bezüglich der Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen ist entsprechend der Mitgliederversammlung zu verfahren. (siehe § 8 der Satzung)

## **§ 15**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands, des Turn- und Sportrats und des Ehrenrats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer muss sich überschneiden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung darf nur über die Auflösung des Vereins abstimmen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen muß.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Reiskirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.